

Entscheid

Kostenverfügung:	öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2022
Instruktion:	Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl November 2021 und die Arbeitsplatzzahlen von 2018 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2022 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2020 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2022 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 bis 2.4 nachfolgend):

	Budget 2022 Franken	öV-Beitrag 2022 Franken
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	81.59 Mio.	81.59 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.85 Mio.	0.85 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	11.70 Mio.	11.70 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	22.65 Mio.	23.16 Mio.
Total Beiträge an den öV	116.79 Mio.	117.29 Mio.
Anteil Gemeinde 2022 (50%)	58.65 Mio.	58.65 Mio.
./.. Vorauszahlung*	-1.90 Mio.	-2.15 Mio.
Total Anteil Gemeinde	56.50 Mio.	56.50 Mio.

*Abzug für bereits geleistete Investitionskostenbeiträge (vif IR/ER) der Vorjahre

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2022 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 40.79 Millionen Franken (50% von 81.59 Millionen Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt 0.43 Millionen Franken (50% von 0.85 Millionen Franken).

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022-2025 werden 2022 für öV-Investitionen 11.70 Millionen Franken eingestellt.

Im Jahr 2021 sind effektiv tiefere öV-Investitionskosten angefallen als diese im Vorjahr den Gemeinden in Rechnung gestellt wurden. Dadurch erhöht sich der in der Bilanz ausgewiesene Saldo der Vorauszahlungen auf 13.19 Millionen Franken zu Gunsten der Gemeinden (Vorjahr 9.33 Millionen Franken). Das Guthaben soll weiterhin für einen moderateren Anstieg der Gemeindebeiträge in den Folgejahren eingesetzt werden. In diesem Sinne wird vom Guthaben 2.15 Millionen Franken in Abzug gebracht.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 3.70 Millionen Franken festzulegen (50% von 11.70 Millionen Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 2.15 Millionen Franken).

2.4 Der Kantonsbeitrag an den BIF beträgt für das Jahr 2022 gemäss Verfügung des Bundes 23.16 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50% übernehmen.

3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2022 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Es sind die nachstehenden Rückmeldungen eingetroffen.

3.2 Mit E-Mail vom 7.1.22 vermerkt die Gemeinde Meggen, es bestände kein Klärungsbedarf zum Entwurf Kostenverteilschlüssel 2022. Für die Gemeinde Dagmersellen sind die Berechnungsgrundlagen ebenfalls nachvollziehbar, laut Brief vom 31.1.22 gibt es keine Einwände zum Entwurf.

3.3 Am 25.1.22 meldet sich die Stadt Willisau mit verschiedenen Fragen zum Kostenverteilschlüssel. Zum einen betrifft es die Herleitung der Investitionskostenbeiträge, zum anderen geht es um die Thematik der «Anteile Gemeinden an Haltestellen». Tags darauf beantwortet der VVL die Fragen per E-Mail und liefert darin nähere Angaben zu bestimmten Einzugsgebieten. Die Fragen der Stadt Willisau konnten damit abschliessend geklärt werden.

4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrtskilometer	Gemeindeanteil	öV Beitrag
Adligenswil	5'471	422'845	1.26%	710'168
Aesch	1'285	37'097	0.21%	116'927
Alberswil	665	70'047	0.18%	101'271
Altbüron	1'017	61'384	0.21%	118'210
Altishofen	1'959	67'210	0.33%	186'797
Ballwil	2'679	98'317	0.46%	260'586
Beromünster	6'661	371'872	1.33%	750'052
Buchrain	6'400	445'050	1.40%	791'002
Büron	2'662	115'375	0.48%	273'106
Buttisholz	3'322	167'290	0.64%	359'503
Dagmersellen	5'680	170'206	0.92%	521'835
Dierikon	1'579	85'248	0.31%	175'473
Doppleschwand	816	30'095	0.14%	79'491
Ebikon	14'066	1'759'843	4.19%	2'365'083
Egolzwil	1'530	45'244	0.25%	140'081
Eich	1'600	93'276	0.32%	183'333
Emmen	31'039	3'394'672	8.54%	4'827'202
Entlebuch	3'230	153'028	0.61%	341'828
Ermensee	1'029	84'545	0.24%	137'590
Eschenbach	3'677	124'341	0.62%	349'163
Escholzmatt-M.	4'349	281'580	0.92%	520'801
Ettiswil	2'792	146'023	0.54%	306'494

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrtskilometer	Gemeindeanteil	öV Beitrag
Fischbach	702	50'642	0.16%	88'226
Flühli	1'836	160'911	0.45%	253'561
Geuensee	2'882	129'843	0.53%	299'631
Gisikon	1'421	98'828	0.31%	175'638
Greppen	1'185	31'884	0.19%	105'963
Grossdietwil	855	42'969	0.16%	92'457
Grosswangen	3'293	120'374	0.57%	319'928
Hasle	1'739	79'579	0.32%	181'785
Hergiswil b.W	1'908	73'349	0.33%	188'258
Hildisrieden	2'437	73'904	0.40%	224'596
Hitzkirch	5'916	405'465	1.29%	726'430
Hochdorf	9'872	436'948	1.81%	1'020'090
Hohenrain	2'429	112'078	0.45%	254'653
Honau	414	10'374	0.06%	36'406
Horw	14'211	1'484'060	3.81%	2'153'856
Inwil	2'706	84'253	0.44%	251'144
Knutwil	2'271	119'191	0.44%	249'635
Kriens	28'245	2'354'872	6.73%	3'804'128
Luthern	1'245	31'271	0.19%	109'542
Luzern	82'620	12'445'022	27.58%	15'581'767
Malters	7'410	159'037	1.12%	630'267
Mauensee	1'489	89'153	0.31%	172'496
Meggen	7'562	780'401	2.02%	1'138'660
Meierskappel	1'477	78'276	0.29%	162'963
Menznaun	2'966	118'581	0.52%	296'303
Nebikon	2'713	105'328	0.48%	268'513
Neuenkirch	7'174	511'329	1.59%	896'648
Nottwil	4'048	243'782	0.83%	470'079
Oberkirch	4'937	295'088	1.01%	571'526
Pfaffnau	2'674	136'915	0.52%	291'186
Rain	2'940	105'091	0.50%	283'725
Reiden	7'255	282'932	1.27%	719'063
Rickenbach	3'458	38'545	0.47%	265'530
Roggliwil	723	39'410	0.14%	80'648
Römerswil	1'810	116'406	0.38%	216'122
Romoos	656	17'760	0.10%	58'747
Root	5'335	635'087	1.54%	871'071
Rothenburg	7'715	803'275	2.07%	1'167'377
Ruswil	7'041	395'787	1.41%	795'006
Schenkon	3'040	268'282	0.75%	421'323

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gewichtete Abfahrtskilometer	Gemeindeanteil	öV Beitrag
Schlierbach	925	23'458	0.14%	81'567
Schongau	1'046	35'205	0.18%	99'193
Schötz	4'575	89'009	0.68%	381'772
Schüpfheim	4'237	145'110	0.71%	403'808
Schwarzenberg	1'738	92'502	0.34%	192'076
Sempach	4'234	263'571	0.88%	498'562
Sursee	10'361	766'697	2.33%	1'317'593
Triengen	4'616	149'073	0.77%	432'701
Udligenswil	2'371	224'051	0.60%	340'475
Ufhusen	927	7'110	0.12%	68'598
Vitznau	1'426	167'934	0.41%	231'372
Wauwil	2'380	62'931	0.38%	211'933
Weggis	4'440	235'840	0.87%	490'311
Werthenstein	2'125	110'600	0.41%	232'842
Wikon	1'495	82'800	0.30%	167'811
Willisau	8'910	521'880	1.81%	1'022'897
Wolhusen	4'315	325'399	0.98%	553'619
Zell	2'108	148'328	0.46%	261'931
Gesamttotal	416'347	35'242'368	100.00%	56'500'004

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2021 und 2022 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2022 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2022 werden auf vvl.ch/oev-angebot/fahrplanwechsel aufgeführt.

Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2019 und 2020 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +0.8%) zu- oder abgenommen hat. Grössere Abweichungen zwischen öV-Beitrag und Budget von über +1.5% bzw. unter -1.5% wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2022 an die Gemeinden vom 5. Januar 2022).

5. Rechnungsstellung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Termin für die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2022 ist für dieses Jahr bereits auf anfangs Mai 2022 festgelegt, die Zahlungsfrist wird im Gegenzug auf 6 Monate ausgedehnt.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2022 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.

2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2022 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 3.70 Millionen Franken zu leisten.

3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2022 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte öV-Beitrag) zu bezahlen.

4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.



Ruth Aregger
Präsidentin Verbundrat



Willi Bucher
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (A-Post Plus)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretär Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 18. März 2022